

Corona- Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftspartner,

vor wenigen Tagen hat das Land NRW damit begonnen, per E-Mail eine Mitteilung an alle Antragsteller der Corona-Soforthilfe zu verschicken, dass nunmehr ein Verwendungsnachweis zu führen ist. Die Antragsteller sollen den Nachweis führen, dass die Soforthilfe unter Liquiditätsaspekten auch tatsächlich notwendig war und den tatsächlichen Liquiditätsengpass berechnen. Übersteigt die ausgezahlte Soforthilfe die Höhe des Liquiditätsengpasses, ist der überschießende Betrag bis zum 31.12.2020 zurückzuerstatten.

Zur Erinnerung:

Die Soforthilfe sollte schnell und unbürokratisch insbesondere kleinen Unternehmen helfen, die mit der Corona-Krise verbundenen Existenzprobleme zu mindern oder zu beseitigen. Aus unserer Sicht waren die gesetzlichen Grundlagen und insbesondere auch die Kriterien hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Antragsberechtigung vorlag, in vielen Punkten und einzelnen Sachverhalten unvollständig und nicht ausreichend dokumentiert. Da dieser Antrag auch mit einer eidesstaatlichen Versicherung verbunden war, mussten wir als MIZ grundsätzlich von einer Beratung in dieser Sache Abstand nehmen.

Wir sind überzeugt, dass es Missbrauchsfälle gegeben hat. Es gibt Unternehmen, die diese Soforthilfe vorschnell beantragt und zwischenzeitlich auch bereits zurückgezahlt haben. Die Höhe der einbehaltenen Soforthilfe ist steuerpflichtig und in der Steuererklärung 2020 als Einnahme anzugeben. Eine Überprüfung erfolgt durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Steuerveranlagung 2020 oder ggf. im Zuge einer Betriebsprüfung.

Warum die Landesregierung NRW jetzt mit der Führung eines Nachweises an die Antragsteller herantritt, wo die Auswirkungen der Corona-Krise gerade bei den betroffenen Unternehmen im vollen Umfang bestehen oder sich vielleicht noch verschärft haben, erschließt sich uns nicht. Im Gegensatz zum Antragsverfahren sind nunmehr ausführliche Berechnungen notwendig. Eine Rückmeldung ist auch dann erforderlich, wenn der Liquiditätsengpass höher war als die Soforthilfe. Von einer unbürokratischen Abwicklung kann nach unserer Beurteilung nunmehr keine Rede sein. Das Überprüfungsverfahren wurde weder angekündigt, noch sind uns die Rechtsgrundlagen für die Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt verständlich.

Wir müssen allerdings davon ausgehen, dass der Zuwendungsempfänger, der die geforderten Informationen nicht angibt, mit einem Rückforderungsbescheid zu rechnen hat. Wir werden Sie gerne, soweit wie möglich, bei der Beantwortung unterstützen.

Berücksichtigt man die Unsicherheit, die Steuerpflicht und die mit der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten kann von einer politisch gewollten, unbürokratischen Hilfe nach unserer Beurteilung nicht mehr gesprochen werden.

Ihr MIZ-Beratungsteam